

TE Bvwg Erkenntnis 2016/1/10 W136 2124305-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.2016

Entscheidungsdatum

10.01.2016

Norm

BDG 1979 §127

BDG 1979 §43 Abs2

BDG 1979 §92 Abs1 Z2

BDG 1979 §93 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 127 heute
2. BDG 1979 § 127 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 127 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
4. BDG 1979 § 127 gültig von 11.01.1992 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
5. BDG 1979 § 127 gültig von 01.01.1980 bis 10.01.1992

1. BDG 1979 § 43 heute
2. BDG 1979 § 43 gültig ab 10.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
3. BDG 1979 § 43 gültig von 31.12.2009 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 43 gültig von 29.05.2002 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
5. BDG 1979 § 43 gültig von 01.07.1997 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 43 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

1. BDG 1979 § 92 heute
2. BDG 1979 § 92 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. BDG 1979 § 92 gültig von 09.07.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
4. BDG 1979 § 92 gültig von 01.01.2012 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
5. BDG 1979 § 92 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
6. BDG 1979 § 92 gültig von 05.03.1983 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 137/1983

1. BDG 1979 § 93 heute
2. BDG 1979 § 93 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. BDG 1979 § 93 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.2008

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W136 2124305-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER über die Beschwerden des XXXX, vertreten durch RA Dr. Michael STÖGERER, Mariahilfer-Straße 76/2/23, 1070 Wien, gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 12.02.2016, GZ BMLFUW-DK.0.0.1/0001-IV/1/2016, betreffend die Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe von € 900,- zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Brigitte HABERMAYER-BINDER über die Beschwerden des römisch 40, vertreten durch RA Dr. Michael STÖGERER, Mariahilfer-Straße 76/2/23, 1070 Wien, gegen das Disziplinarerkenntnis der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 12.02.2016, GZ BMLFUW-DK.0.0.1/0001-IV/1/2016, betreffend die Verhängung der Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe von € 900,- zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid hinsichtlich des bekämpften Strafausspruches bestätigt. römisch eins. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid hinsichtlich des bekämpften Strafausspruches bestätigt.

II. Der Antrag auf Abstattung der Geldbuße in Monatsraten wird mangels Zuständigkeit zurückgewiesen. römisch zwei. Der Antrag auf Abstattung der Geldbuße in Monatsraten wird mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit dem im Spruch genannten Disziplinarerkenntnis wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz BF) schuldig erkannt, sich an einem näher genannten Tag im Dienst an seiner Dienststelle durch das Versetzen von Faustschlägen, das daran anschließende Handgemenge und einen Biss ins Ohr sich an einer tätlichen Auseinandersetzung mit seinem Arbeitskollegen N. beteiligt zu haben und dadurch diesen fahrlässig am Körper verletzt zu haben, wodurch er eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 43 Abs. 2 BDG 1979 begangen habe. Über den BF wurde die Disziplinarstrafe

der Geldbuße in der Höhe von € 900,- verhängt. 1. Mit dem im Spruch genannten Disziplinarerkenntnis wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden kurz BF) schuldig erkannt, sich an einem näher genannten Tag im Dienst an seiner Dienststelle durch das Versetzen von Faustschlägen, das daran anschließende Handgemeine und einen Biss ins Ohr sich an einer tätlichen Auseinandersetzung mit seinem Arbeitskollegen N. beteiligt zu haben und dadurch diesen fahrlässig am Körper verletzt zu haben, wodurch er eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des Paragraph 43, Absatz 2, BDG 1979 begangen habe. Über den BF wurde die Disziplinarstrafe der Geldbuße in der Höhe von € 900,- verhängt.

Zur Strafbemessung wurde ausgeführt, dass kein Umstand als erschwerend, jedoch die disziplinarische Unbescholtenheit, die Schuldeinsicht und das Geständnis des BF als mildernd zu werten waren. Aus spezialpräventiven Gründen wäre im Hinblick auf die diversionelle strafrechtliche Erledigung keine Bestrafung erforderlich, jedoch wären aus generalpräventiven Erwägungen - um Arbeitskollegen von der Begehung ähnlicher Delikte abzuhalten - eine Bestrafung notwendig. Das Verhalten sei an die Öffentlichkeit gedragen und habe dem Ansehen der Beamtenschaft geschadet. Die verhängte Geldbuße entspreche etwa 30% des Bruttomonatsbezuges.

2. Gegen dieses Disziplinarerkenntnis erhob der BF rechtzeitig Beschwerde gegen Höhe der verhängten Strafe. Zwar habe die belangte Behörde keinen Umstand als erschwerend gewertet, aber den Umstand, dass das Verhalten des BF in die Öffentlichkeit gedragen wäre, bei der Höhe der Disziplinarstrafe berücksichtigt. Dem tatsächlichen Bekanntwerden eines disziplinarischen Vorfalls in der Öffentlichkeit käme jedoch nach der Judikatur des VfGH im Rahmen der Milderungs- und Erschwerungsgründe keine Bedeutung zu.

Ein weiterer Milderungsgrund läge insofern vor, als der BF nur in Unbesonnenheit in Reaktion auf Aussagen und Handlungen seines Arbeitskollegen erfolgt sei. Da die Bestrafung nur aus generalpräventiven Überlegungen erfolgt sei, hätte eine niedrigere Geldbuße ausgereicht, außerdem sei nicht berücksichtigt worden, dass der BF für zwei minderjährige Kinder unterhaltspflichtig sei. Eine schuldangemessene Herabsetzung der Strafe, für den Fall der Abweisung, die Bewilligung der Abstattung der Geldbuße in Monatsraten, wurde beantragt.

3. Mit Note vom 05.04.2016 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verfahrensakt dem Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag, dem Antrag des BF auf Herabsetzung der verhängten Geldbuße keine Folge zu geben, vor. Aufgrund Überlastung der ursprünglich zuständigen Gerichtsabteilung in anderen Rechtsgebieten wurden der Verfahrensakt am 22.12.2016 der Gerichtsabteilung W 136 zur Bearbeitung zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der im Verfahrensgang dargestellte Sachverhalt ergibt sich unmittelbar aus der unbestrittenen Aktenlage. Der Schuldspruch des bekämpften Bescheides ist in Rechtskraft erwachsen. Eine Rechtswidrigkeit der von der belangten Behörde vorgenommenen bekämpften Strafzumessung kann nicht festgestellt werden; siehe dazu unter II.2 A. Der im Verfahrensgang dargestellte Sachverhalt ergibt sich unmittelbar aus der unbestrittenen Aktenlage. Der Schuldspruch des bekämpften Bescheides ist in Rechtskraft erwachsen. Eine Rechtswidrigkeit der von der belangten Behörde vorgenommenen bekämpften Strafzumessung kann nicht festgestellt werden; siehe dazu unter römisch zwei.2 A.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt mangels anderslautender gesetzlicher Anordnung in den anzuwendenden Gesetzen eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Im vorliegenden Fall hat der rechtsfreundlich vertretene BF nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Auch lassen weder die vorgelegten Verfahrensakten oder die Beschwerdevorbringen erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließe. Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt ist von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden und weist bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit auf. In der Beschwerde wird kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet. Der Sachverhalt wird vom BF eingestanden und ist unstrittig. Ein Entfall der Verhandlung widerspricht daher weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389. Im vorliegenden Fall hat der rechtsfreundlich vertretene BF nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Auch lassen weder die vorgelegten Verfahrensakten oder die Beschwerdevorbringen erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten ließe. Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt ist von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden und weist bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit auf. In der Beschwerde wird kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet. Der Sachverhalt wird vom BF eingestanden und ist unstrittig. Ein Entfall der Verhandlung widerspricht daher weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389.

Zu A I.)Zu A römisch eins.)

1. Die anzuwendenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. 333, i.d.F.BGBl. I Nr. 119/2016 (BDG 1979) lauten:1. Die anzuwendenden Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. 333, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 119 aus 2016, (BDG 1979) lauten:

"§ 92. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges,
3. die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen,
4. die Entlassung.

(2)

§ 93. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen."Paragraph 93, (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen."

2. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen.2. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen.

3. Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dieser Maßstab richtet sich nach dem Ausmaß der Schuld und für die Strafbemessung ist danach sowohl das objektive Gewicht der Tat (der 'Unrechtsgehalt')

maßgebend als auch der Grad des Verschuldens.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, ist die Strafbemessung eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im § 93 BDG 1979 festgelegten Kriterien vorzunehmen ist, wobei die Behörde verpflichtet ist, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offenzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (zuletzt VwGH vom 04.11.2014, ZI. Ro 2014/09/0023). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausführt, ist die Strafbemessung eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber im Paragraph 93, BDG 1979 festgelegten Kriterien vorzunehmen ist, wobei die Behörde verpflichtet ist, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgebenden Überlegungen und Umstände insoweit offenzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung der Ermessensentscheidung auf ihre Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (zuletzt VwGH vom 04.11.2014, ZI. Ro 2014/09/0023).

4. Der Beschwerde kommt keine Berechtigung zu.

Wenn beschwerdegegenständlichen vorgebracht wird, dass das tatsächliche Bekanntwerden der Dienstpflichtverletzung bei der Strafbemessung berücksichtigt wurde, ist dem entgegenzuhalten, dass im bekämpften Bescheid ausdrücklich angeführt wurde, dass kein Umstand als erschwerend gewertet wurde sondern die Geldbuße ausschließlich aus generalpräventiven Erwägungen verhängt wurde. Dem ist insofern nicht entgegen zu treten, da kein Zweifel daran bestehen kann, dass es sich bei einer tätlichen Auseinandersetzung unter Arbeitskollegen im Dienst, in deren Folge ein Beteiligter immerhin drei Wochen arbeitsunfähig ist, um kein Bagatelldelikt handelt. In diesem Sinne vermag auch das Vorbringen, wonach der BF nur aus Unbesonnenheit in Reaktion auf den Angriff des Arbeitskollegen (Anm: mit einem Besen) nicht zum Erfolg zu verhelfen, hat doch der BF darauf, wie er selbst vor der belangten Behörde zugestanden hat, ohne Zweifel überschießend gehandelt und erst nach einem Biss ins Ohr des bereits am Boden befindlichen Kollegen das inkriminierte Verhalten eingestellt. Wenn beschwerdegegenständlichen vorgebracht wird, dass das tatsächliche Bekanntwerden der Dienstpflichtverletzung bei der Strafbemessung berücksichtigt wurde, ist dem entgegenzuhalten, dass im bekämpften Bescheid ausdrücklich angeführt wurde, dass kein Umstand als erschwerend gewertet wurde sondern die Geldbuße ausschließlich aus generalpräventiven Erwägungen verhängt wurde. Dem ist insofern nicht entgegen zu treten, da kein Zweifel daran bestehen kann, dass es sich bei einer tätlichen Auseinandersetzung unter Arbeitskollegen im Dienst, in deren Folge ein Beteiligter immerhin drei Wochen arbeitsunfähig ist, um kein Bagatelldelikt handelt. In diesem Sinne vermag auch das Vorbringen, wonach der BF nur aus Unbesonnenheit in Reaktion auf den Angriff des Arbeitskollegen (Anmerkung, mit einem Besen) nicht zum Erfolg zu verhelfen, hat doch der BF darauf, wie er selbst vor der belangten Behörde zugestanden hat, ohne Zweifel überschießend gehandelt und erst nach einem Biss ins Ohr des bereits am Boden befindlichen Kollegen das inkriminierte Verhalten eingestellt.

Zum Vorbringen, dass bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt wurde, dass der BF für zwei Kinder sorgepflichtig sei, ist zu bemerken, dass die Familien- bzw. Einkommens- und Vermögenverhältnisse des BF im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde erhoben wurden und somit davon auszugehen ist, dass diese Sorgepflichten, ebenso wie der Umstand, dass der BF keine außergewöhnlichen Belastungen hat und über eine Eigentumswohnung verfügt, berücksichtigt wurde. Im Übrigen wurde nicht einmal behauptet, dass die verhängte Geldbuße für den BF wirtschaftlich nicht verkraftbar wäre, zumal allenfalls über Antrag die Abstattung in Monatsraten in Betracht kommt.

Zusammengefasst konnte eine Fehlerhaftigkeit in der von der belangten Behörde getroffenen Strafzumessung - auch wenn deren Begründung nur gerade noch als ausreichend angesehen werden kann - nicht erkannt werden, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Zu A II.) Zu A römisch zwei.)

Gemäß § 127 Abs. 2 BDG 1979 darf die Disziplinarkommission die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Dem Bundesverwaltungsgericht kommt hingegen bezüglich einer Ratenbewilligung - auch nicht im Rahmen eines Beschwerdeverfahren über ein Disziplinarerkenntnis - keine Zuständigkeit zu, weshalb der diesbezügliche Antrag zurückzuweisen war. Der BF wird diesen Antrag bei der belangten Behörde einzubringen haben. Gemäß Paragraph 127, Absatz 2, BDG 1979 darf die Disziplinarkommission die

Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Dem Bundesverwaltungsgericht kommt hingegen bezüglich einer Ratenbewilligung - auch nicht im Rahmen eines Beschwerdeverfahren über ein Disziplinarerkenntnis - keine Zuständigkeit zu, weshalb der diesbezügliche Antrag zurückzuweisen war. Der BF wird diesen Antrag bei der belangten Behörde einzubringen haben.

B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die unter A) zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Auf die unter A) zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wird verwiesen.

Schlagworte

Dienstpfllichtverletzung, Fahrlässigkeit, Geldbuße, Körperverletzung,
Ratenzahlung, Rauferei, Strafbemessung, Unzuständigkeit BVwG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W136.2124305.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at